

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement  
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden

Aktenzeichen 33d 1 - VE 3.00.2 Schö - DARM00868

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Erzhausen  
Rodenseestraße 3  
64390 Erzhausen

**Gemeinde Erzhausen**  
**Eingegangen**  
14. Juli 2017

Mitarbeiter/in Ralf Schöberl  
Telefon (0611) 366 3458  
Fax (0611) 366 3435  
E-Mail ralf.schoeberl@mobil.hessen.de

64390 Erzhausen, Rodenseestraße 3

Datum 12. Juli 2017

nachrichtlich:

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt

### Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen

#### Gewährung einer Zuwendung nach:

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Kompensationsbetrag nach § 5  
Entflechtungsgesetz (GVFG-Komp.), Einzelplan 17, Förderprodukt 45  
Finanzausgleichsgesetz (FAG), Einzelplan 17, Förderprodukt 24

#### Urbescheid für das Vorhaben:

**Bf Erzhausen, Erweiterung P+R-Anlage Industriestr.**

**Ref. - Nr.: 2595|0459|2017|264|7**

**Projekt - ID: DARM00868**

**Ihr Antrag vom 30.06.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird eine Zuwendung  
aus Mitteln des GVFG-Komp. bis zu  
nach FAG bis zu

**\*121.800,-- €**

**\*17.400,-- €**

bewilligt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für das Vorhaben Bf Erzhausen,  
Erweiterung P+R-Anlage Industriestr..



**Rechtsgrundlage**

Die Zuwendung wird gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt. Ihr liegen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) für die Verwendung der Zuwendung, die Richtlinien zu § 33 FAG (§ 33 FAG entspricht § 48 FAG in der aktuellen Fassung vom 01.01.2016), die Inhalte der VV- GVFG sowie die ergänzenden Regelungen des Zentralen Handbuchs von Hessen Mobil (Kapitel 4.9) in der zum Bewilligungszeitpunkt gültigen Fassung zugrunde, die Bestandteile dieses Bescheides sind.

Das Zentrale Handbuch Kapitel 4.9 steht auf der Homepage von Hessen Mobil <http://www.mobil.hessen.de> unter Verkehrsinfrastrukturförderung in Dateiform zur Verfügung.

**Bewilligung**

Dem Bescheid liegt folgender verbindlicher Finanzierungsplan zugrunde:

Gesamtausgaben	*185.000,-- €
zuwendungsfähig	
gem. GVFG-Komp.	*174.000,-- €
gem. FAG	*174.000,-- €
davon bis zu	
70% Zuwendung nach GVFG-Komp.	*121.800,-- €
10% Zuwendung nach FAG	*17.400,-- €
Anteile Dritter	*0,-- €
Eigenmittel	*45.800,-- €

Die Zuwendung steht wie folgt zur Verfügung:

Aus Mitteln	GVFG-Komp.	FAG
des Haushaltsjahres 2017		
bis zum 16.12.2017	*0,-- €	*0,-- €
der Verpflichtungs- ermächtigung 2018	*90.000,-- €	*10.000,-- €
der Verpflichtungs- ermächtigung 2019	*31.800,-- €	*7.400,-- €

Die Mittel aus den Verpflichtungsermächtigungen stehen ab dem 01.01. bis zum 15.12. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft dieses Bescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig. Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 4 Monaten nach Zustellung mit dem Vorhaben begonnen wurde.

Die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung (Ansatz und Verpflichtungsermächtigung) bezieht sich ausschließlich auf das Haushaltsjahr 2017 und wird im Rahmen der im Landeshaushalt bereitstehenden Mittel möglich. Ein Anspruch oder ein Vertrauensschutz auf eine Zuwendung in den Folgejahren wird dadurch nicht begründet und Sie müssen, insbesondere bei einer Veränderung von Ansätzen im Landeshaushalt, hierauf flexibel reagieren können.

Dieser Bescheid ist in Höhe der jeweils bewilligten Jahresraten befristet. Er erlischt daher nach Ablauf der Frist in Höhe des nicht abgerufenen Betrages. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung nicht im jeweiligen Haushaltsjahr abgerufener Beträge besteht nicht. Die bereitgestellten Mittel sind bis spätestens 10.11. des jeweiligen Haushaltsjahres abzurufen bzw. sollte im Haushaltsjahr ein vollständiger Mittelabruf nicht möglich sein, ist bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres ein formloser Antrag auf Übertragung der Restmittel in die folgenden Haushaltsjahre an den zuständigen Standort von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt zu richten.

Zum Abruf der Zuwendungsmittel und Nachweis entstandener Ausgaben ist grundsätzlich die auf den Internetseiten von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement <http://www.mobil.hessen.de/> - Downloads & Formulare zum Download bereitgestellte Vorlage „Bewirtschaftungsdatei – Mittelabruf bis zum Verwendungsnachweis“ zu verwenden und diese dem zuständigen Kompetenzzentrum Verkehrsinfrastrukturförderung Darmstadt zur Verfügung zu stellen. Diese Vorlage stellt eine kontinuierliche Fortschreibung aller Rechnungen sicher und bietet sowohl einen Überblick der Ausgaben zum Mittelabruf als auch nach Fertigstellung der Maßnahme den Gesamtkostenstand als Grundlage für den Verwendungsnachweis.

Nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti gelten nicht als förderfähige Ausgaben.

Der Mittelabruf erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben, abweichend von der Anlage 3 zu § 44 LHO (ANBest-GK, Ziffer 1.3).

Werden die abgerufenen Mittel nicht jeweils anteilig mit etwaigen anderen Zuwendungen oder vorgesehenen eigenen Mitteln verwendet, werden Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) berechnet.

Durch diese Bewilligung werden andere erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ersetzt, diese sind vielmehr vom Zuwendungsempfänger einzuholen.

Ansprüche aus der Bewilligung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Landeszuwendung hingewiesen wird und erklärt sich damit einverstanden, dass der Erhalt der Zuwendung öffentlich publik gemacht werden darf.

Bei größeren Veranstaltungen ist das Land rechtzeitig einzubinden.

## **Vergabeverfahren**

Es besteht die Verpflichtung, alle Bekanntmachungen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen sowie dem EU Vergaberecht u.a. auch bei der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD zu veröffentlichen. Die HAD stellt auch die Schnittstellen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zur Verfügung.

Die Vergabe und Baudurchführung für alle mit Bundes- und/oder Landesmitteln geförderten Bauvorhaben und Lieferleistungen hat sich im Weiteren nach dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-B-StB) in der jeweils gültigen Fassung bzw. dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-L-StB) in der jeweils gültigen Fassung zu richten.

Grundsätzlich sind die VOB/VOL/VOF anzuwenden. Soweit das HVA-B-StB, das HVA-L-StB oder das HVA-F-StB spezielle Regelungen treffen, sind diese vorrangig zu beachten. Anstelle der HVA-B-StB oder der HVA-L-StB können auch die speziellen Regelungen des Vergabehandbuches des Bundes (VHB) angewandt werden.

Die Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sowie des Gesetzes zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsförderungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die teil- oder fachlosweise Ausschreibung darf nicht der Unterwanderung von Vergabefreigrenzen dienen.

Im Rahmen der Vergabeverfahren sind von den Bietern die Urkalkulationen in verschlossenen Umschlägen vorzulegen. Nachtragsprüfungen müssen anhand der Urkalkulation erfolgen.

Bei der Auftragserteilung sind die in Ziffer 3 der ANBest-GK genannten Vorschriften, der gemeinsame Runderlass betreffend Ausschluss von Bietern und Bewerbern wegen schwerer Verfehlungen (Staatsanzeiger Nr. 52/2015, Seite 1375) und der gemeinsame Runderlass zum Vergabeerlass (Staatsanzeiger

Nr. 52/2015, Seite 1377) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, die hiermit Bestandteil des Bewilligungsbescheides werden.

Der Vergabevermerk in Anlehnung an § 20 VOB/A ist der Baubeginnanzeige beizufügen und verbleibt beim zuständigen Standort von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt.

Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragsvergabe (Datum des Zuschlagsschreibens). Planungsaufträge und Grunderwerb gelten nicht als Baubeginn.

### **Verwendungsnachweis / Zweckbindung**

Wird die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet oder wird der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt, hat dies die Rückzahlung der Zuwendung zuzüglich Zinsen zur Folge. Ein Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 des HVwVfG zu verzinsen. Die Zinspflicht entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der zu erstattende Betrag dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurde. Ist der Erstattungsanspruch an den Eintritt einer Bedingung geknüpft, ist der sich aus der Bedingung ergebende Zeitpunkt maßgebend.

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit widerrufen oder die Zuwendung gekürzt werden, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist des Vorhabens (15 Jahre) Maßnahmen vorgenommen werden, durch die die Zweckbestimmung des Vorhabens geändert oder aufgehoben wird, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist, die Auftragsvergabe nicht mit den Regelungen der VOB/VOL/VOF übereinstimmt oder andere Vorgaben dieses Bescheides nicht beachtet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

Die Verwendung der Zuwendungsmittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK) - Anlage 3 zu § 44 LHO, Nr. 51. Die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 BHO in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden. Der Verwendungsnachweis ist Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Heppenheim, fristgemäß vorzulegen. Besteht eine eigene Prüfungseinrichtung (Rechnungsprüfungsamt), so ist der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und das Ergebnis von dieser Stelle zu bescheinigen. Die Baurechnung sowie das zu führende Bautagebuch sind zur Prüfung bereitzuhalten.

Die Zuwendung wird um 25% gekürzt, wenn die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises erstmalig überschritten wird und der

Zuwendungsempfänger keinen triftigen Grund zur Fristverlängerung vorgelegt hat. Die Gründe sind der Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger rechtzeitig vorzulegen, so dass diese vor Ablauf der Frist geprüft werden können. Die Zuwendung wird vollständig widerrufen, wenn 6 Monate nach erfolgter Kürzung um 25%, der Verwendungsnachweis weiterhin ohne triftige Gründe nicht vorgelegt wird (VV zu § 44 LHO-Ziffer 8.2.4).

Sofern ein vollständiger Verwendungsnachweis ausnahmsweise nicht möglich ist, kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines Teilverwendungsnachweises zulassen.

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises ist ausdrücklich zu erklären, dass die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und/oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) beachtet wurden. Die Übereinstimmung des Verwendungsnachweises mit den Büchern ist zu bestätigen.

Auf Nr. 5.1 der ANBest-GK - Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers - wird besonders hingewiesen. Das Prüfungsrecht gem. Nr. 7 ANBest-GK gilt auch für den Hessischen Rechnungshof.

Dieser Zuwendungsbescheid ergeht in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung sowie im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Den Eingang des Zuwendungsbescheides und ggf. den Verzicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen bitten wir umgehend dem zuständigen Standort von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt zu bestätigen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

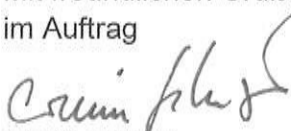
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius - Reiber - Straße 37, 64293 Darmstadt** zu erheben.

Sie kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 293) auch mittels eines elektronischen Dokuments in einer aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Form erhoben werden. Für den Empfang elektronischer Dokumente ist ausschließlich der elektronische Briefkasten bestimmt der aus den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, geführt wird. Von dort aus werden die Einträge in das Netz der Justiz automatisch weitergeleitet. Der elektronische Briefkasten ist über die auf der Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

**Hessen Mobil**  
**Straßen- und Verkehrsmanagement**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung/Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Dies gilt nicht bei der Übermittlung als elektronisches Dokument.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag



Armin Schulz

**Anlagen**

Vordruck einer Empfangsbestätigung  
Vordruck einer Fertigstellungsanzeige  
Vordruck einer Baubeginnanzeige  
Vordruck eines Vergabevermerks